

BGer 6B_1269/2022 vom 8. Dezember 2022

Bundesgericht, 2022-12-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1269_2022

FR: TF 6B_1269/2022 du 8 décembre 2022

IT: TF 6B_1269/2022 del 8 dicembre 2022

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 26. August 2022 erhob der Beschwerdeführer beim Kantonsgericht Wallis Beschwerde gegen die Staatsanwaltschaft wegen Rechtsverweigerung (Nichtbehandlung zweier Strafanzeigen). Mit Verfügung vom 29. August 2022 wurde ihm ein Kostenvorschuss auferlegt. Am 31. August und 6. September 2022 machte der Beschwerdeführer weitere Eingaben, welche ihm wegen ehrverletzender Äusserungen zur Verbesserung zurückgeschickt wurden. Am 16. September 2022 reichte er die retournierten Eingaben unverändert ein und verlangte den Ausstand von Kantonsrichter B._____. Mangels Geltendmachung eines tauglichen Ausstandsgrundes beurteilte Kantonsrichter B._____ das Gesuch selber. Der Kostenvorschuss wurde nicht geleistet, woraufhin das Kantonsgericht mit Verfügung vom 26. September 2022 auf die Beschwerde nicht eintrat. Auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr wurde verzichtet.

Der Beschwerdeführer wendet sich an das Bundesgericht.

E. 2

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Zudem prüft das Bundesgericht die Verletzung von Grundrechten einschliesslich von Willkür beim Sachverhalt nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG).

Gemäss Art. 383 Abs. 1 StPO kann die Verfahrensleitung die Privatklägerschaft verpflichten, innert einer Frist für allfällige Kosten und Entschädigungen Sicherheit zu leisten. Art. 136 StPO bleibt vorbehalten (vgl. Art. 383 Abs. 1 Satz 2 StPO). Wird die Sicherheit nicht fristgerecht geleistet, so tritt die Rechtsmittelinstanz auf das Rechtsmittel nicht ein (Art. 383 Abs. 2 StPO).

E. 3

Verfahrensgegenstand ist einzig die vorinstanzliche Nichteintretensverfügung (Art. 80 Abs. 1 BGG). Nicht zu hören ist der Beschwerdeführer daher mit Anträgen, Vorbringen und Ausführungen, die ausserhalb des durch die angefochtene Verfügung begrenzten Streitgegenstands liegen. Es kann vor Bundesgericht nur um die Frage gehen, ob die Vorinstanz die Behandlung der kantonalen Beschwerde von der Bezahlung einer Sicherheitsleistung abhängig machen und auf die Beschwerde mangels Leistung der verlangten Sicherheit für allfällige Prozesskosten nicht eintreten durfte. Damit befasst sich der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeschrift nicht. Er äussert sich stattdessen sinngemäss zur materiellen Seite der Angelegenheit, die nicht Verfahrensgegenstand bildet und womit sich das Bundesgericht folglich nicht befassen kann. Im Übrigen erschöpft sich die Beschwerde in einer allgemeinen, unbelegten und teilweise ungebührlichen Polemik

gegen die kantonalen Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden und einzelne ihrer Vertreter, worauf nicht weiter einzugehen ist.

E. 4

Dass und inwiefern der beanstandete Nichteintretensentscheid der Vorinstanz verfassungs- oder sonstwie bundesrechtswidrig im Sinne von Art. 95 BGG sein könnte, ergibt sich aus der Beschwerde mithin nicht. Damit vermag sie den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG offensichtlich nicht zu genügen. Darauf ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 5

Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.